

6. Januar 2016

**Schriftliche Anfrage**von Christina Schiller (AL)  
und Mario Babini (Parteilos)

Am frühen Sonntagmorgen, 27. Dezember 2015, kam es im Kreis 3 zu einem polizeilichen Schusswaffeneinsatz. Gemäss der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Gewaltdelikte und der Stadtpolizei Zürich ereignete sich der Vorfall folgendermassen:

Kurz nach 06.00 Uhr bemerkte eine Polizeipatrouille an der Birmensdorferstrasse 192 einen Mann, der ein grosses Messer in der Hand hielt. Mit Unterstützung einer zweiten Patrouille wollten die Polizisten den bewaffneten Mann polizeilich anhalten und kontrollieren. Als der Bewaffnete die Polizisten erblickte, rannte er mit dem Messer in der Hand auf die Uniformierten los. Aufgrund dieser Notwehrsituation setzten zwei Polizisten nach mehreren Warnrufen die Schusswaffe ein.

Gemäss „Blick“ wurde der Mann von sechs Kugeln getroffen. Drei davon gingen in die Arme, zwei in den Magenbereich und eine ins Bein. Trotz der sechs Kugeln im Körper wird der Mann voraussichtlich überleben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Am 27. Dezember 2015 um 10.32 Uhr veröffentlichten die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich Gewaltdelikte und die Stadtpolizei Zürich eine gemeinsame Medienmitteilung, in der von klarer Notwehr seitens der Polizei die Rede war. Wie erklärt sich der Stadtrat, dass bereits vor Beginn der Ermittlungen das Resultat (klare Notwehr) von der Stadtpolizei, deren eigene Beamte involviert sind, mitgeteilt wird? Erachtet es der Stadtrat nicht als heikel, in diesem Fall zusammen mit der untersuchenden Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Medienmitteilung zu publizieren?
2. War es angezeigt, in der Medienmitteilung die Herkunft des Angeschossenen zu nennen? Wurden damit nicht unnötigerweise Ressentiments und gleichzeitig Ängste bei jüdischen Mitbürgern geweckt? Ist der Stadtrat wirklich der Meinung, dass die Nationalität in diesem Fall in engem Zusammenhang zum Vorfall steht oder das öffentliche Interesse die Bezeichnung der Herkunft rechtfertigt?
3. Werden in der Ausbildung von Polizeikräften solche Bedrohungssituationen behandelt und nachgespielt? Wie oft müssen diese Trainings aufgefrischt werden?
4. Welche Einsatzmittel wie Pfefferspray, Schlagstock, Schusswaffen etc. trägt jede/r Polizist/in im Einsatz mit sich?
5. Wie lautet der Wortlaut der Dienstanweisungen für Umgang und Verhaftung von bewaffneten Personen und für den Einsatz von Schusswaffen? Gibt es bei der Stadtpolizei eine konsistente Regelung bezüglich des Einsatzes von Waffen abgestuft nach Bedrohungspotential (insbesondere Pfefferspray, Taser und Schusswaffen)?
6. Ist der Stadtrat bereit, die entsprechenden Dienstanweisungen gestützt auf das IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein: warum nicht?

7. Der NZZ konnte man entnehmen, dass die Dienstweisung über die Benutzung von Schusswaffen angepasst wird. Welches sind die wichtigsten Änderungen und ab wann werden sie in Kraft gesetzt?
8. Wie sieht die Betreuung des/der Verletzten und wie sehen die weiteren Schritte nach einer Schussabgabe aus?
9. Den Medien konnte man entnehmen, dass die Supervision immer nur freiwillig ist. Weshalb ist die psychologische Betreuung nach solchen Vorfällen nicht obligatorisch?
10. Bleiben Beamte nach Schussabgaben in der Regel weiterhin im Fronteinsatz oder wechseln sie in den Innendienst bis zum Abschluss der Strafuntersuchung bzw. bis zu einer medizinisch-psychologischen Abklärung? Warum ja, weshalb nicht? Wie ist das Vorgehen im aktuellen Fall?
11. Wie viele Schusswaffeneinsätze der Stapo gab es in den letzten vier Jahren (bitte genaue Auflistung)? Was ergaben die strafrechtlichen Abklärungen in jedem einzelnen Fall?
12. Was haben die strafrechtlichen Abklärungen beim anderen bekanntgewordenen Schusswaffeneinsatz Anfang 2015 ergeben?

C. Schüller

M. Zö